

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brunow über die Nutzung des Friedhofes in Brunow und Klüß – Friedhofssatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestatt. G. M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) letzte berücksichtigte Änderung § 11 geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 Beschluss-Nr. 018 /2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brunow über die Nutzung des Friedhofes in Brunow und Klüß - Friedhofssatzung- erlassen.

### Artikel 1

#### § 10

#### Umbettung

wird geändert auf neu:

#### Ausgrabungen und Umbettung

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen , wenn ein wichtiger Grund oder Störung der totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.  
Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig
- (2) Die Kosten der aus persönlichen Gründen beantragten Ausgrabung und Umbettung und der Ersatz von Schäden an den benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Ausgrabung und Umbettung entstehen, fallen dem Antragsteller zu.

### Artikel 2

#### § 16

wird wie folgt geändert:

- (3) Ein Rasenreihengrab für Urnen darf 2 Urnen aufnehmen.

### Artikel 3

#### § 17

#### Gestaltung der Grabstellen

entfällt:

Artikel 4  
§ 18a  
Gestaltung der Rasenreihengrabstätten

wird neu eingefügt:

(3) Bei Rasengräbern ist die Gestaltung mit Pflanzen nicht erlaubt.

Artikel 5

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltender Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 6

§ 26  
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Brunow, den 05.12.2017

  
Heike Bärtczak  
Bürgermeisterin

